

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 18. Oktober 1951

| Nr.124

Tag	Inhalt	Seite
10.10.51	Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Winterpflugfurche 1951	937
	Berichtigungen	938
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 31	* 938

Anordnung über Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Winterpflugfurche 1951.

Vom 10. Oktober 1951

Eine restlose und richtige Durchführung der Winterpflugfurche ist zur Erreichung der Bodengare und somit zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit unerlässlich. Sie ist damit gleichzeitig die Voraussetzung zur weiteren Steigerung der Hektarerträge zur Ernte 1952.

Aus der Nichterfüllung dieser Aufgabe im Vorjahre gilt es die Lehre zu ziehen. In Zusammenarbeit der bäuerlichen Betriebe, volkseigenen Güter und Maschinen-Ausleih-Stationen gemeinsam mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der Gewerkschaft Land und Forst, der Freien Deutschen Jugend und den Ausschüssen der Nationalen Front sind alle Maßnahmen zu organisieren, die eine Erfüllung der im Anbauplan zur Ernte 1952 als Winterpflugfurche festgelegten Fläche gewährleisten. Die Landesregierungen, Landräte und Bürgermeister müssen in der Propagierung und Organisation dieser Zusammenarbeit eine ihrer verantwortlichsten Aufgaben erblicken.

Um die Durchführung der Winterpflugfurche zu sichern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Grundlage für die Durchführung der Winterpflugfurche ist die in den Anbauplänen der Länder, Kreise, Gemeinden und Vereinigungen volkseigener Güter sowie den Anbaubescheiden der einzelnen bäuerlichen Betriebe zur Ernte 1952 festgelegte Fläche.

§ 2

(1) Die Durchführung der Winterpflugfurche ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. November 1951 zu beenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieses Termins sind die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Länder, Landräte der Kreise und die Bürgermeister der Gemeinden.

§ 3

(1) Die auf Grund des Rahmenarbeitsplanes ausgearbeiteten Arbeitspläne in den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind nochmals im Hinblick auf die Durchführung der Winterpflugfurche zu überarbeiten, wobei folgendes zu beachten ist:

- a) Arbeitskräftebedarf,
- b) Zugkräftebedarf,
- c) Einsatz der vorhandenen Geräte.

(2) Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das gleichzeitige Zusammenfallen der Winterpflugfurche mit der Beendigung der Zuckerrüben- und der Herbstsaat,
- b) die Unterstützung der bäuerlichen Betriebe in gegenseitiger Hilfe mit genauer Festlegung: „Wer hilft wem und wann?“,
- c) die volle Auslastung der Kapazität der Maschinen-Ausleih-Stationen.

(3) Die Realisierung dieser Aufgabe wie auch der in den Arbeitsplänen festgelegten Maßnahmen erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), der Gewerkschaft Land und Forst, der Freien Deutschen Jugend, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Verwaltungsdienststellen, besonders in den Kreisen und Gemeinden.

§ 4

(1) Die Vereinigungen der volkseigenen Maschinen-Ausleih-Stationen haben die restlose Erfüllung der abgeschlossenen Verträge durch volle Ausnutzung aller Leistungsmöglichkeiten und durch den planmäßigen Einsatz aller vorhandenen Traktoren und Geräte zu gewährleisten. Sie haben dazu bis zum